

Barbara Lubisch

Die Zukunft der Psychotherapeutenausbildung

Das BMG vergab im Herbst 2007 einen Forschungsauftrag, um nach der Einführung der europäischen Studienabschlüsse mit Bachelor-Master-Systematik die Frage der zukünftigen Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu prüfen. Darüber hinaus wurden vom Ministerium bei der Auftragsvergabe immer wieder vorgetragene Beschwerden zur Finanzierung der praktischen Tätigkeit (sogenanntes Psychiatriejahr) und verschiedene Reformvorschläge aufgegriffen.

Das Forschungsgutachten zur Zukunft der Psychotherapeutenausbildung wurde von einem Forschergremium unter der Leitung von Prof. Dr. Bernhard Strauß vom Universitätsklinikum Jena erstellt und am 7.5.2009 an Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt übergeben. Generelles Ziel des Gutachtens war eine Bestandsaufnahme der Ausbildungsbedingungen, -strukturen und -effekte zehn Jahre nach Einführung der Ausbildungsregelungen. In umfangreichen Befragungen wurden die Erfahrungen von Ausbildungsleitern, Lehrenden, Ausbildungsteilnehmern sowie Kammern und Verbänden erfasst und ausgewertet. Das Gutachten liefert Aus-

sagen zur ‚Ausbildungslandschaft‘, zu Verfahren, Dauer und Kosten der Ausbildung, zur Bewertung ihrer praktischen und theoretischen Anteile und gibt Empfehlungen zu verschiedenen Bereichen ab.

Ergebnisse des Forschungsgutachtens:

Die Ausbildung zum PP/KJP findet zum Erhebungszeitpunkt (Mai 2008) an mindestens 173 staatlich anerkannten Ausbildungsstätten statt, davon sind 32 universitäre bzw. universitär angebundene Ausbildungsstätten. Von den insgesamt ca. 11.000 AusbildungsteilnehmerInnen sind 72% in der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (PP), 27% in der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP). Bei beiden Ausbildungsgängen überwiegt mit ca. 75% zu 25% die Verhaltenstherapie-Ausbildung gegenüber der Ausbildung in psychodynamischen Verfahren. Es wird ein Einfluss der an den Universitäten vermittelten Studieninhalte auf die Wahl des Verfahrens vermutet.

Ca. 75% aller Ausbildungsteilnehmer sind Frauen. Die Ausbildung dauert durchschnittlich 4 Jahre und 7 Monate; die Mehrheit absolviert die Ausbildung im Teilzeit-Modell. Nur 36% der

TeilnehmerInnen wählen die Vollzeit-Ausbildung und beenden diese nach drei Jahren. Die Kostenstruktur ist sehr heterogen und intransparent; die mittleren Ausbildungskosten liegen – bei hoher Varianz – bei 20.000 bis 30.000 Euro. Diese Kosten können weitgehend durch die Ausbildungstherapien wieder ‚erwirtschaftet‘ werden, der Lebensunterhalt ist aber zusätzlich zu finanzieren.

Ausbildungsangebot und -qualität:

Die Befragten äußerten im Durchschnitt eine mittlere Zufriedenheit mit Qualität und Angebot der Ausbildungsstätten. Ausbildungsteilnehmer wünschen sich mehr Kostentransparenz und niedrigere Kosten.

Bezüglich der Inhalte der Ausbildung werden die Praktische Ausbildung und die Einzelsupervision als am nützlichsten bewertet, am wenigsten hilfreich wird die ‚freie Spitze‘ eingeschätzt. (Die „freie Spitze“ ist die Differenz von 930 Stunden zwischen den Pflichtstunden aus Theorie, praktischer Tätigkeit, praktischer Ausbildung, Selbsterfahrung usw. und den gesetzlich vorgeschriebenen insgesamt 4200 Stunden. Der Inhalt der „freien Spitze“ ist nicht festgelegt.)

Praktische Tätigkeit: Die Befragten beurteilten die praktische Tätigkeit

Schreiben Sie uns!

In *Psychotherapie Aktuell* sollen auch Ihre Ideen und Meinungen mit einfließen.

Schicken Sie uns Ihre Anregungen, Themen, Leserbriefe und Artikel!

Wir freuen uns über Ihre Zuschriften.

PsychotherapieAktuell@dptv.de

relativ negativ. Die Gründe sehen die Gutachter darin, dass etwa die Hälfte der Ausbildungsteilnehmer überhaupt keine Vergütung erhält und in vielen Einrichtungen ein nur sehr eingeschränktes Spektrum psychischer Störungen und entsprechender Behandlungen kennengelernt werden konnte. Eine differenzierte Festlegung von Lernzielen und Aufgaben wird angeregt.

Zugangsvoraussetzungen: Nahezu einhellig befürworteten alle Befragten als zukünftig notwendige Zugangsvoraussetzung für beide Berufe (PP und KJP) den Master als Studienabschluss. Dies empfehlen auch die Gutachter. Alle Ausbildungsteilnehmer sollen nachweisen, dass die Hälfte ihrer Hochschulausbildung allgemein-psychologische und klinisch-psychologische Inhalte umfasst, wobei ein Teil davon ggf. nach dem Studium im Rahmen eines „Propädeutikums“ nachgeholt werden könne. Diese Zulassungsbedingungen sollen künftig Masterabschlüsse in den Studiengängen Psychologie, Soziale Arbeit und (Heil-)pädagogik und ggf. wenigen weiteren Studiengängen erfüllen können.

Postgraduale Ausbildung: Die Befragten sprachen sich mehrheitlich für die Beibehaltung der postgradualen Ausbildung aus. Für eine Direktausbildung nach dem Modell der Mediziner-Ausbildung sei „die Zeit noch nicht reif“, so Prof. Strauß. Die Gutachter empfehlen, dass zur Förderung von Weiterentwicklungen integrierte Modellausbildungsgänge (Masterstudium in Psychotherapie mit anschließender Weiterbildung) an Hochschulen ermöglicht und systematisch evaluiert werden.

„Common trunk“ für PP und KJP: Die Gutachter gehen davon aus, dass es einen breiten Bereich gemeinsamen Basiswissens („Common Trunk“) gibt, der für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen wie von Erwachsenen relevant ist und der in beiden Ausbildungen vermittelt werden sollte. Auf diese Weise könnten künftig Psychotherapeuten mit „Schwerpunkt Erwachsene“ oder „Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ gleichberechtigt ausgebildet werden. Die Gutachter lassen dabei offen, welchen Umfang der „Common trunk“ haben könnte und ob es sich weiterhin um zwei Berufe, ggf. mit Doppelapprobation, oder um einen Beruf „PsychotherapeutIn“ handeln soll.

Verfahrensorientierung: Die Verfahrensorientierung der Ausbildung wurde sowohl von den Ausbildungsteilnehmern als auch von den Lehrkräften als angemessen eingeschätzt, wobei zusätzliche Kenntnisse in störungsspezifischen Besonderheiten sowie Differentialdiagnostik für wichtig erachtet werden. Anteile des verfahrensübergreifenden Wissens ebenso wie Grundkenntnisse anderer Vertiefungsverfahren sollen nach Meinung der Befragten erhöht werden. Die LeiterInnen der Ausbildungsinstitute zeigten sich dabei als die deutlichsten Befürworter der verfahrensbasierten Ausbildung und der Ablehnung alternativer Ausbildungsansätze.

Neudefinition des Begriffs der ‚Heilkundlichen Psychotherapie‘: Im Gutachten wird vorgeschlagen, die Formulierung der psychotherapeutischen Tätigkeit im PsychThG zu erweitern um den Begriff der Methoden sowie um die Bereiche von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation.

Kompetenzen (im Gutachten „Medizinorientierung“): Die Gutachtergruppe empfiehlt eine begrenzte Erweiterung des Kompetenzprofils. Eine entsprechende Qualifizierung vorausgesetzt, sollten Psychotherapeuten in Zukunft die Arbeitsunfähigkeit bescheinigen, psychotherapiele-

formbedarf des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) zu erwarten. Nach der Bundestagswahl wird eine Anpassung des PsychThG an die sich verändernden Bedingungen in der Versorgung psychisch kranker Menschen ein vorrangiges Ziel der Psychotherapeutenchaft sein.

„...kann als dringendster Handlungsbedarf eine eindeutige Regelung der Zugangsvoraussetzung zur Psychotherapeutenausbildung angesehen werden.“

vante Heil- und Hilfsmittel verschreiben und Patienten zu (Fach-)Ärzten sowie zur stationären Heilbehandlung (in psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken) überweisen können. Allerdings sollen sie nach Meinung der Gutachter auch zukünftig nicht berechtigt sein, Psychopharmaka zu verordnen bzw. abzusetzen oder Zwangseinweisungen zu veranlassen.

Verkürzung der Ausbildung: Das Gutachten empfiehlt eine Verkürzung der Ausbildung von 4.200 auf 3.400 Stunden. Dies könne durch Kürzung der praktischen Tätigkeit auf insgesamt 1.200 Stunden sowie eine deutliche Reduzierung der „Freien Spitze“ erreicht werden. Parallel sollten – entsprechend den Voten der Ausbildungsteilnehmer – die Anteile der Einzelsupervision, der Selbsterfahrung und der praktischen Ausbildung etwas erhöht werden. Die Gutachter regen auch eine Verbesserung der staatlichen Ausbildungsförderung durch Entwicklung geregelter Finanzierungsmöglichkeiten an.

Nachdem das Gutachten vorliegt, ist eine Diskussion um die angemessenen Schlussfolgerungen und den Re-

Als Schlussfolgerung aus den gutachterlichen Empfehlungen sowie den vorangegangenen Diskussionen in den Workshops der Bundespsychotherapeutenkammer kann als dringendster Handlungsbedarf eine eindeutige Regelung der Zugangsvoraussetzung zur Psychotherapeutenausbildung angesehen werden. Zurzeit wird in ca. der Hälfte der Bundesländer von den Landesprüfungsämtern der Bachelor-Abschluss als Eingangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung akzeptiert. Dies ist aufgrund der gegenüber dem Fachhochschulabschluss abgesenkten Studiendauer und der hohen Anforderungen an den Heilberuf zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung mit dem PsychThG nicht vereinbar. Zwingend erforderlich ist die umfassende wissenschaftliche Methodenkompetenz auf dem Niveau eines Masterabschlusses, verbunden mit einer Konkretisierung der klinisch-psychologischen Kompetenzen, die im Bachelor- und Masterstudium erworben werden müssen.

Unbedingt zu lösen ist die unbefriedigende Situation der Psychotherapeuten in Ausbildung insbesondere während der Praktischen Tätigkeit. Die Finanzierungsüberlegungen der



Barbara Lubisch

Psychologische Psychotherapeutin, niedergelassen in Aachen. Stellvertretende Bundesvorsitzende der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung, Landesvorsitzende Nordrhein der DPtV, Mitglied im Beratenden Ausschuss der KV Nordrhein, Mitglied der Kammerversammlung NRW, Delegierte des Deutschen Psychotherapeutentages.



Gutachter erweisen sich als nicht einfach umzusetzen; so müssten für Gewährung von BAföG und Meister-BAföG erst Gesetzesänderungen vorgenommen werden, was auch nicht leichter erscheint als eine Änderung des PsychThG.

Flächendeckende tarifvertragliche Regelungen mit Krankenhausträgern bedürfen vermutlich einer gesetzlichen Verpflichtung mit Beschreibung des Anforderungs- und Tätigkeitsprofils während der Praktischen Tätigkeit. Dazu sind Curricula und Mindeststandards vorzugeben, die einen inhaltlich sinnvollen Kompetenzerwerb ermöglichen. Des Weiteren braucht es einen rechtlichen Rahmen für die nach Darstellung der Gutachter schon jetzt qualifizierte Teilnahme an der Leistungserbringung, z.B. über eine vorläufige Berufsausübungserlaubnis, die nach dem Erwerb notwendiger theoretischer Kenntnisse

und Basiskompetenzen erteilt werden kann. Über die klare inhaltliche und rechtliche Definition der Praktischen Tätigkeit sollte es möglich werden, eine bundesweit verbindliche Vergütung dafür zu erreichen. Dabei wird eine Verkürzung der Praktischen Tätigkeit nicht als sinnvoll angesehen; vielmehr sollte dieser Teil der Ausbildung einer systematischen Vermittlung der Kompetenz zur psychotherapeutischen Behandlung im stationären und teilstationären Setting im multiprofessionellen Team dienen. Dann sollte die Ausbildungsdauer insgesamt beibehalten werden. Die zurzeit nach den Ergebnissen des Gutachtens nicht immer gut genutzte ‚freie Spitze‘ ist zum Erwerb spezieller auch sozialrechtlich relevanter Kompetenzen wie z.B. für Gruppentherapie zu nutzen.

Unter Versorgungsgesichtspunkten und zur besseren Einbindung der Psy-

chotherapeuten in die Kooperation mit anderen Gruppen im Gesundheitssystem sind die empfohlenen Befugnisse zur Einweisung, Überweisung und Verschreibung von Heil- und Hilfsmitteln sowie zur Ausstellung von AU-Bescheinigungen als sinnvoll anzusehen. Die fachlichen Voraussetzungen dafür sind mit dem Absolvieren der Ausbildung u.E. bereits heute gegeben. Auch die Veranlassung einer Zwangseinweisung sollte dem Psychotherapeuten möglich sein. Über die Berechtigung zur Verordnung von Medikamenten wird im Berufsstand noch zu diskutieren sein.

Nach dem Bericht der Gutachter ist eine Differenzierung zwischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und Erwachsenenpsychotherapie in der EU eher eine Ausnahme. Die berufsrechtlichen Konsequenzen ihrer Empfehlungen zur Neustrukturierung der Ausbildungsbereiche PP und KJP

bleiben unklar. Es ist schwer vorstellbar, dass die Gutachter empfehlen, die Approbation als PP im Zuge einer Reform der Ausbildung abzuwerten.

Die nächsten Monate versprechen eine spannende Meinungsbildung im Berufsstand – wenn denn Einigkeit hergestellt sein sollte, steht es immer noch an, die Politik für eine Reform des PsychThG zu gewinnen! ■



Literaturhinweis:

Strauss, Barnow, Brähler, Fegert, Fliegel, Freyberger, Goldbeck, Leuzinger-Bohleber, Willutzki, 2009: Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, Berlin.

Mitgliederberatung

Sie erhalten als Mitglied der DPtV in der Bundesgeschäftsstelle **kostenfreie individuelle berufsbezogene Beratung** - per Telefon, Telefax, schriftlich oder per Mail

in allen Fragen zu folgenden Themenschwerpunkten:

- Berufsrechtliche und sozialrechtliche Voraussetzungen des Berufes
- Praxisgründung, Kauf, Verkauf, Ruhenlassen, Zulassungsfragen
- Praxisorganisation, Praxismanagement, Qualitätsmanagement
- Psychotherapeuten in Anstellung
- Gestaltung der Psychotherapie, spezielle Probleme in der Psychotherapie und Nebenpflichten des Psychotherapeuten
- Finanzielle Absicherung der Psychotherapeuten, Honorare, Abrechnungsfragen EBM, GOP u.a.
- Neue Perspektiven durch das Vertragsarztsrechtsänderungsgesetz (VÄndG), Kooperationsmöglichkeiten, Integrierte Versorgung, Selektivverträge etc.
- u.v.m.

Die Sie beratenden Mitarbeiterinnen (Psychotherapeutin/ Psychologin) sind zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag und Freitag
9.00–14.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag
9.00–15.00 Uhr

Fon 030 23 50 09-0
Fax 030 23 50 09-44
E-Mail bgst@dptv.de